

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/6/19 6Ob170/97m, 7Ob31/02p, 7Ob144/02f, 5Ob196/06v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.06.1997

Norm

ABGB §145

ABGB §176 B

ABGB §186a

ABGB §198 B

Rechtssatz

Aus den §§ 145 und 198 ABGB geht die Absicht des Gesetzgebers hervor, daß bei der Entscheidung über die Obsorge beziehungsweise den Vormund der nähere Grad der Blutsverwandtschaft maßgeblich ist. Eine vom Gericht (rechtskräftig) angeordnete Obsorgeteilung zwischen Vater und Tante des Kindes kann schon aus Gründen des Kindeswohls zugunsten des Vaters in analoger Anwendung der zur Auflösung vom Pflegschaftsverträgen (§ 186a ABGB) entwickelten Grundsätzen abgeändert werden und nicht erst dann, wenn die Voraussetzungen für die Entziehung der teilweisen Obsorge der Tante (§ 176 ABGB) vorliegen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 170/97m

Entscheidungstext OGH 19.06.1997 6 Ob 170/97m

- 7 Ob 31/02p

Entscheidungstext OGH 27.02.2002 7 Ob 31/02p

nur: Aus den § 145 ABGB geht die Absicht des Gesetzgebers hervor, dass bei der Entscheidung über die Obsorge beziehungsweise den Vormund der nähere Grad der Blutsverwandtschaft maßgeblich ist. (T1)

- 7 Ob 144/02f

Entscheidungstext OGH 25.09.2002 7 Ob 144/02f

Vgl auch; Beisatz: Die Obsorge minderjähriger Kinder soll primär ihren leiblichen Eltern zustehen. (T2); Veröff: SZ 2002/123

- 5 Ob 196/06v

Entscheidungstext OGH 12.09.2006 5 Ob 196/06v

Vgl auch; Beisatz: In §187 ABGB (idF des KindRÄG2001) ist gesetzlich eindeutig (ua) ein Vorrang der Pflegeeltern gegenüber einer „anderen geeigneten Person“ geregelt. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107739

Im RIS seit

19.07.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at